

Jugendordnung der Schachjugend Ruhrgebiet

Jugendordnung der Schachjugend Ruhrgebiet

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Mitgliedschaft
2. Aufgaben und Ziele
3. Sitz der Schachjugend
4. Organe
5. Jugendversammlung (~~JV~~)
6. Jugendausschuss (~~JA~~)
7. Jugendturnierschiedsgericht (~~JTSG~~)
8. Jugendturnierausschuss (~~JTA~~)
9. Protokoll
10. Wahlen
11. Finanzierung
12. Sonderbestimmungen
13. Abstimmungsregelung
14. Jugendordnungsänderungen
15. Geltungsbereich/Inkrafttreten
16. Schlussbestimmung

Jugendordnung der Schachjugend Ruhrgebiet

1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Alle jugendlichen Mitglieder der Organisation des **Schachverband Ruhrgebiet** sind gleichzeitig Mitglieder der **Schachjugend Ruhrgebiet**. Dieser gehören außerdem die im Jugendbereich der **Schachjugend Ruhrgebiet** gewählten und berufenen Mitarbeiter aus dem Seniorenbereich an. Jugendlischer ist, wer in der laufenden Spielsaison nach dem festgelegten Stichtag geboren ist. **Alle Organe der Schachjugend Ruhrgebiet erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schachverband Ruhrgebiet.**

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die **Schachjugend Ruhrgebiet** führt und verwaltet sich selbstständig. Sie bekennt sich zu den Zielen, **Zwecken** und Grundsätzen des **Schachverband Ruhrgebiet** und der **Schachjugend NRW**. **Insbesondere hat sie die Aufgabe, Turnier- und Organisationsformen im Sinne der Jugendlichen weiterzuentwickeln und zur Anwendung zu bringen.**

3. Sitz der Schachjugend

- 3.1 Sitz und Gerichtsstand der **Schachjugend Ruhrgebiet** entsprechen denen des Schachverband Ruhrgebiet. Das Geschäftsjahr der Schachjugend ist das Kalenderjahr.

4. Organe

- 4.1 Organe der **Schachjugend Ruhrgebiet** sind die **Jugendversammlung**, der **Jugendausschuss**, das **Jugendturnierschiedsgericht** und der **Jugendturnierausschuss**.

5. Jugendversammlung (**JV**)

- 5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der **Schachjugend Ruhrgebiet**. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendausschusses und je zwei Vertretern der Bezirke, die von der jeweiligen Bezirksjugend gewählt oder delegiert worden sind und **dem Vorsitzende des Schachverbands Ruhrgebiet oder seinem Vertreter**. Einer der beiden Vertreter der Bezirke muss zum Zeitpunkt seiner Wahl bzw. seiner Delegation Jugendlischer sein.

Jugendordnung der Schachjugend Ruhrgebiet

- 5.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind:
1. Festlegung der Richtlinien für Jugendarbeit der **Schachjugend Ruhrgebiet**
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des **Jugendausschusses**
 3. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 4. Verabschiedung des Haushaltsplans
 5. Entlastung des **Jugendausschusses**
 6. Wahl des **Jugendausschusses**
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5.3 Die ordentliche Jugendversammlung findet nach den VJEM statt. Der Termin für die Jugendversammlung wird Anfang jeder Saison im Terminkalender veröffentlicht. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von acht Wochen stattfinden, auf Antrag des Jugendausschusses oder von mindestens 30% der Bezirke.
- 5.4 Ordentliche Jugendversammlungen sind acht, außerordentliche Jugendversammlungen vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 5.5 **Anträge an die Jugendversammlung sind schriftlich zu begründen und spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung den Teilnehmern per Mail zu zusenden.** Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Jugendversammlung.
- 5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Stimmenmehrheit, soweit diese **Jugendordnung** nichts anderes vorschreibt.
- 5.7 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendausschusses und die Vertreter der Bezirke.
- 5.8 Bei Entlastung und Neuwahlen bzw. Wiederwahlen sind die Mitglieder des Jugendausschusses jedoch nicht stimmberechtigt.
- 5.9 Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Die beiden Vertreter der Bezirke (Jugendwart und Jugendsprecher), oder ihre vorher benannten Vertreter (schriftlich, auch per E-Mail möglich) haben je eine Stimme für volle 50 gemeldete jugendliche Mitglieder und je eine weitere Stimme für Restzahlen von mindestens 30 solcher Mitglieder. Jeder Bezirksvertreter hat jedoch mindestens eine Stimme. **Stimmen sind nicht übertragbar.**
- 5.10 Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Bezirksvertreter ist, dass der von ihnen vertretene Bezirk seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Schachverband Ruhrgebiet und der **Schachjugend Ruhrgebiet** nachgekommen ist.

Jugendordnung der Schachjugend Ruhrgebiet

6. Jugendausschuss ~~(JA)~~

- 6.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) Jugendwart
 - b) stellvertretenden Jugendwart (= Schriftführer)
 - c) Jugendsprecher
 - d) 1. Turnierleiter
 - e) 2. Turnierleiter
 - f) 3. Turnierleiter
 - g) Kassenwart
 - h) Der stellvertretende Jugendwart nimmt zugleich eines der Aufgabenfelder d) bis h) wahr.
- 6.2 Der Jugendwart ist zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des Jugendausschusses, die Einberufung und Leitung von Tagungen der **Schachjugend Ruhrgebiet** und Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.
- 6.3 Der Jugendsprecher wird jährlich von den Bezirksjugendsprechern gewählt und muss zum Zeitpunkt seiner Wahl jugendlich sein. Punkt 6.1 der Jugendordnung, der SCHACHJUGEND-NRW ist zu beachten. Der Jugendsprecher wird nur von den Bezirksjugendsprechern entlastet.
- 6.4 Kassenwart ist der **Schatzmeister** des Schachverband Ruhrgebiet.
- 6.5 Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden **für** jeweils zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt.
- 6.6 Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Schachverband Ruhrgebiet an.
- 6.7 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schachverband Ruhrgebiet, der **Jugendordnung**, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
- 6.8 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern **des** Jugendausschusses ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- 6.9 Bei Abstimmungen im Jugendausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.
- 6.10 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung des Jugendausschusses bedürfen.

Jugendordnung der Schachjugend Ruhrgebiet

7. Jugendturnierschiedsgericht (~~JTSG~~)

- 7.1 Das Jugendturnierschiedsgericht soll grundsätzlich aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die bei Bedarf (auch während des Turniers) vom Turnierleiter oder Hauptschiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Vorschlag wird den Teilnehmern nach der Auswahl bekanntgegeben. Ist eine Betreuung durch offizielle Begleiter bei Turnieren vorgeschrieben, erfolgt die Wahl des Jugendturnierschiedsgericht durch diese. Die Schachjugenden der Bezirke können vorab einen Vertreter benennen. Bei der Zusammenstellung des Jugendturnierschiedsgericht sollen möglichst viele Bezirke vertreten sein.
- 7.2 Das Jugendturnierschiedsgericht entscheidet während der unter **Punkt 8.3** aufgelisteten von der **Schachjugend Ruhrgebiet** veranstalteten Wettbewerbe über Proteste gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Turnierleitung und der Schiedsrichter. Über Proteste gegen die Festsetzung von Geldbußen, gegen die Ausschreibung und gegen die Verhängung von Sperrern, die über den Wettbewerb, in dem die Sperre ausgesprochen wurde, hinausgehen, entscheidet der JUGENDTURNIERAUSSCHUSS. (~~Art. 11 ff.~~).
- 7.3 Ein Jugendturnierschiedsgericht wird im Bedarfsfall bei folgenden Meisterschaften eingerichtet:
- a) Einzelmeisterschaften in den Altersklassen U8, U8w, U10, U10w, U12, U12w, U14, U14w, U16, U16w, U18 und U18w
 - b) Blitzschach-Einzelmeisterschaften in den Altersklassen U10, U10w, U12, U12w, U14, U14w, U16, U16w, U20 und U20w
 - c) Mannschaftsmeisterschaften in den Altersklassen U10, U12, U14 und U16.
 - d) Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaften in der Altersklasse U12, U20.
- 7.4 Für ein Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen der **Jugendspielordnung** der **Schachjugend Ruhrgebiet** und der Rechts- und Verfahrensordnung der **Schachjugend NRW (J-RVO)**.

8. Jugendturnierausschuss (~~JTA~~)

- 8.1 Der Jugendturnierausschuss setzt sich zusammen aus den **Turnierleitern der Schachjugend Ruhrgebiet** und je **einen** Vertreter der angeschlossenen Bezirke.
- 8.2 Im Jugendturnierausschuss führt einer der Verbandsjugendturnierleiter den Vorsitz, jedoch kann in besonderen Fällen ein anderes Mitglied des Spielausschusses zum Vorsitzenden gewählt werden.
- 8.3 Jedes Mitglied des Jugendturnierausschuss hat eine Stimme.

Jugendordnung der Schachjugend Ruhrgebiet

- 8.4 Der Jugendturnierausschuss entscheidet über Proteste oder Berufungen, denen der **Turnierleiter** oder das Jugendturnierschiedsgericht nicht selbst abhilft (in nicht öffentlicher Abstimmung). Der Jugendturnierausschuss kann ohne mündliche Verhandlung auf dem Schriftweg (auch per E-Mail möglich) abstimmen.
- 8.5 Die Verfahrensvorschriften über Proteste gelten auch für den Fall, dass der Jugendturnierausschuss als Berufungsinstanz tätig wird.
- 8.6 Für ein Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen der **Jugendspielordnung** der **Schachjugend Ruhrgebiet** und der Rechts- und Verfahrensordnung der **Schachjugend NRW. (J-RVO)**.

9. Protokoll

- 9.1 Über jede Sitzung der Organe der **Schachjugend Ruhrgebiet** ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge sowie die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs genehmigt werden.

10. Wahlen

- 10.1 Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich unmissverständlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen.

11. Finanzierung (neu, überarbeitet)

- 11.1 Die **Schachjugend Ruhrgebiet** erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben die vom Schachverband Ruhrgebiet erhobenen Schüler- und Jugendbeiträge sowie die ausschließlich zur Förderung der Jugend eingehenden Finanzmittel.
- 11.2 Der **Schachjugend Ruhrgebiet** obliegt die Entscheidung über die ordnungsgemäße Verwendung der ihr zufließenden Finanzmittel.
- 11.3 Die Kassenführung wird vom **Schatzmeister** des Schachverband Ruhrgebiet wahrgenommen.
- 11.4 Die Prüfung der separat geführten Jugendkasse wird von einem Kassenprüfer des Schachverband Ruhrgebiet und einem von der Jugendversammlung jährlich zu wählendem Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Jugendausschuss angehören.

Jugendordnung der Schachjugend Ruhrgebiet

12. Sonderbestimmungen

- 12.1 Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die **Schachjugend Ruhrgebiet** eine Jugendspielordnung und Jugendordnung. Weitere Regelungen, wie die Geschäftsordnung und die Finanzordnung, werden vom Schachverband Ruhrgebiet zur Verfügung gestellt.

13. Abstimmungsregelung

- 13.1 Bei einfachen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen.

14. Jugendordnungsänderungen

- 14.1 Änderungen der **Jugendordnung** können nur von der **Jugendversammlung** oder einer speziell zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

15. Geltungsbereich/Inkrafttreten

- 15.1 Diese **Jugendordnung** gilt im Grundsatz auch für die Bezirke im Schachverband Ruhrgebiet, durch Beschluss der Jugendversammlung (online via Zoom am 17.Juli 2024).

16. Schlussbestimmung

- 16.1 In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung, der Geschäfts- und Finanzordnung und den Regelungen des Schachverband Ruhrgebiet bzw. der **Schachjugend NRW** zu verfahren.